

## **Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 09.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 25.03.2021, hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Finanzierung der Abfallbeseitigung**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Gemeinde gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hürtgenwald Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW).
3. Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl, der Art (z.B. Restabfall, Bioabfall) und der Größe der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellte Behälter sowie der Häufigkeit der Abfahren im Erhebungszeitraum. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Für die Abfuhr und die Entsorgung von Grünabfällen (sperriger Baum- und Strauchschnitt) auf Anforderung des Grundstückseigentümers wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### § 3

#### Gebührensätze

1. Die zu entrichtende Jahresgebühr beträgt ab dem 01.01.2023:

a) Restabfall

*bei 14-tägiger Leerung*

- 60-l-Behälter 109,20 €
- 120-l- Behälter 218,40 €
- 240-l- Behälter 430,80 €
- 1.100-l- Behälter 3.093,60 €

*bei 4-wöchentlicher Leerung*

- 1.100-l- Behälter 1.548,00 €

b) Bioabfall

*bei 14-tägiger Leerung*

- 120-l- Behälter 100,80 €
- 240-l- Behälter 199,20 €

2. Wird die Anzahl der Abfallbehälter bzw. die Abfallbehältergröße (für Restabfall oder Bioabfall) je Haushalt mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten geändert, so ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 60,00 € zu zahlen. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter sowie für die erste Änderung der Anzahl bzw. der Größe der Abfallbehälter.

Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen.

3. Die Gebühr beträgt für von der Gemeinde ausgegebenen

- a) grauer Beistellsack für Restabfall  
mit der Aufschrift „Restabfallsack“ (70 Liter) 5,50 €
- b) Sperrmüllkarte (je angefangene 2,5 cbm) 20,00 €

4. Für die Anlieferung von Grünabfällen in die dafür bereitstehenden Container wird eine Gebühr in Höhe von

- a) Kofferraumladung (bis 100 kg) 3,00 €
- b) Anhängerladung (bis 200 kg) 6,00 €

erhoben.

5. Für die Abholung von Grünabfällen wird eine Inrechnungstellung nach dem tatsächlich vorhandenen Aufwand (Bauhof-, Entsorgungs- und Verwaltungskosten) erfolgen.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Anmeldung zur Nutzung der Entsorgungseinrichtung folgt bzw. dem Zeitpunkt in dem der Abfallbehälter dem Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt wird.
2. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstücks zum Zwecke der Behälterleerung eingestellt wird und der Behälter eingezogen wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Die Gebühr nach § 3, Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung ist im Rahmen einer nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung zugelassenen Abfallentsorgungsgemeinschaft anteilig von allen Eigentümern der beteiligten Grundstücke, die der Abfallbeseitigung angeschlossen sind, zu entrichten. Die Grundstückseigentümer in einer zugelassenen Abfallentsorgungsgemeinschaft haften der Gemeinde im Hinblick auf die Gebührenschuld als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Benutzungsgebühr nach § 3, Abs. 1, 2 und 5 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
2. Die Gebühr nach § 3, Abs. 3 wird bei Ausgabe und Abs. 4 wird bei Anlieferung fällig.

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 8**

### **Abschlagszahlungen**

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr.

## **§ 9**

### **Zwangsmaßnahmen**

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 20.01.2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 09.12.2022  
Der Bürgermeister

gez.

(Stephan Cranen)